

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren (Friedhofgebührensatzung)
der Kreisstadt Altenkirchen
vom 1. März 2006

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 13.08.2013

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 09.03.2001 außer Kraft.

Altenkirchen, 1. März 2006
Kreisstadt Altenkirchen

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Anlage
zur Friedhofgebührensatzung der Kreisstadt Altenkirchen
vom 1. März 2006
- Gebührentarif -

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 850 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b | 850 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450 € |
| 4. | Überlassung einer Rasurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 450 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung mit 2 Grabstellen | 2.450 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 40 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung mit 2 Grabstellen | 1.200 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 30 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 15 Abs. 1 Ziffer d und e der Friedhofsatzung) | 450 € |
| 2. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 Ziffer d und e der Friedhofsatzung) | 450 € |

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab | 317 € |
| 2. | a) Bestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab | 456 € |
| | b) Bestattungen in einer Grabkammer | 344 € |
| 3. | Bestattung in einem Wahlgrab, 1. Grabstelle | 465 € |
| 4. | Jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab | 569 € |
| 5. | Beisetzung einer Urne | 134 € |
| 6. | Beisetzung einer Urne im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 164 € |
| 7. | Bei Bestattungen an Samstagen sind die dem Friedhofträger entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. | |

VI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| 3. | Rasenreihengrab | 70 € |
| 4. | Grabkammer | 200 € |
| 5. | Wahlgrabstätte | 300 € |
| 6. | Urnenreihengrab | 100 € |
| 7. | Rasurnenreihengrab | 70 € |
| 8. | Urnenwahlgrab | 150 € |
| 9. | Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung | 50 % Aufschlag |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen (Kühlraum) | 140 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 70 € |
| 2. | Trauerhalle | 140 € |
| 3. | Verabschiedungsraum | 140 € |

IX. Sonstige Gebühren

Bei Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern, Bestattungen in Grabkammern, Bestattungen in einem Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrab und Bestattungen im allgemeinen Grabfeld erfolgt ein Abschlag von der Grabstellengebühr.

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | Bestattungen in einem Rasengrab und im allgemeinen Grabfeld | 10% (ohne Einfassung) |
| b) | in Grabkammern | 25% (verkürzte Ruhezeit) |

X. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

XI. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Rasenreihengrab | 20 € |
| b) | Urnenrasenreihengrab | 15 € |
| c) | Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 15 € |

XII. Namenstafel

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Namenstafel „Bestattung unter Bäumen“ inklusive Befestigung | 20 € |
| 2. | Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet. | |